

Aktenzeichen: 3 AZR 289/78

LAG Berlin Urteil des BAG vom 29. November 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Zusatzversorgung; Tarifvertrag für die Angestellten der Förderungsgemeinschaft des Heinrich-Hertz-Instituts für Schwingungsforschung e.V. vom 10. Juni 1966; Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten und Arbeiter der Förderungsgemeinschaft des Heinrich-Hertz-Instituts für Schwingungsforschung e.V. vom 31. Januar 1969; BAT § 70

Leitsatz: Für einen Arbeitnehmer, der nach der Satzung des Versorgungsverbandes bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU) pflichtversichert ist, sind dann erhöhte Beiträge zur Gruppenversicherung abzuführen, wenn er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist.



3 AZR 289/78

2 Sa 28/77 Berlin

Verkündet am
29. November 1979

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

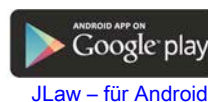
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. November 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Kynast für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 20. Januar 1978 - 2 Sa 28/77 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 4. August 1977 - 17 Ca 60/77 - wie folgt geändert:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, für den Kläger für die Zeit vom 1. Oktober 1970 bis zum 30. November 1975 beim Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU) Beiträge nach Maßgabe des § 1 Nr. 4 Abs. 2 des Gruppenversicherungsvertrages in der jeweils geltenden Höhe zu entrichten.

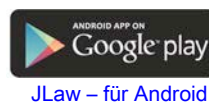
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger wurde mit Formulararbeitsvertrag vom 1. Oktober 1970 als Ingenieur mit zwei Drittel der üblichen Arbeitszeit von der Beklagten eingestellt. Im Arbeitsvertrag wird das Arbeitsverhältnis dem Tarifvertrag für die Angestellten der Förderungsgemeinschaft des Heinrich-Hertz-Instituts für Schwingungsforschung e.V. vom 10. Juni 1966 unterstellt, der mit einigen Abweichungen auf den BAT in seiner jeweiligen Fassung verweist. Ferner haben darin in § 14 die Tarifpartner die Verpflichtung übernommen, die Einführung einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung anzustreben, die derjenigen für die Angestellten der Technischen Universität Berlin entspricht. Im Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten und Arbeiter der Förderungsgemeinschaft des Heinrich-Hertz-Instituts für Schwingungsforschung e.V. vom 31. Januar 1969 heißt es: "Die Arbeitnehmer sind beim Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU) nach Maßgabe der Satzung dieses Verbandes und ihrer Ausführungsbestimmungen zu versichern (Pflichtversicherung)."

Satzungsgemäßer Zweck des VBLU ist, Richtlinien für die



Versorgung der bei den Mitgliedern beschäftigten Arbeitnehmer aufzustellen und im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen durchzuführen. Der VBLU hat mit einem Versicherungskonsortium einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Versicherungsnehmer sind die jeweiligen Mitgliedsunternehmen der VBLU, Versicherte deren Arbeitnehmer. In § 1 Nr. 4 des Gruppenversicherungsvertrages heißt es:

"Der Beitrag für jeden Versicherten beträgt laufend 6,9 % des jeweiligen Arbeitsentgelts, das der Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegt oder zugrunde zu legen wäre, wenn der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig wäre, die Beitragsbemessungsgrenze bleibt jedoch unberücksichtigt.

Der Beitrag erhöht sich um einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 14 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn der Versicherte keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer entsprechenden befreienden Lebensversicherung leistet."

Der Beitragssatz wurde in der Folgezeit wiederholt geändert.

Der Kläger erhielt eine am 10. Dezember 1970 ausgefertigte Aufnahmebestätigung in die Gruppenversicherung. In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 1975 führte die Beklagte 6,9 % des monatlichen Arbeitsentgeltes an die VBLU ab. Durch Bescheid vom 24. März 1975 stellte die Techniker-Krankenversicherung fest, daß der Kläger nicht rentenversicherungspflichtig sei, da er noch studiere. Die von der Beklagten abgeführten Sozialversicherungsbeiträge wurden dem Kläger erstattet. Darauf bat der Kläger die Beklagte, die zur Sozialversicherung abgeführten Beiträge nicht zur freiwilligen Weiterversicherung zu verwenden, sondern ihre Einzahlung bei dem VBLU zu prüfen. Diesem Ansinnen entsprach die Beklagte nicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte habe, da er nicht sozialversicherungspflichtig gewesen sei, den erhöhten Beitragssatz des § 1 Nr. 4 Abs. 2 des Gruppenversicherungsvertrages an den VBLU abführen müssen. Sie sei gehalten, ihn entsprechend nachzuversichern.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn für die Zeit vom 1. Oktober 1970 bis 30. November 1975 beim Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU) nach § 1 Nr. 4 Absatz 2 der Satzung dieses Verbandes nachzuversichern.

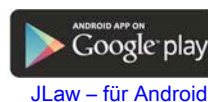
Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, § 1 Nr. 4 Abs. 2 sei gegenstandslos geworden, weil alle Arbeitnehmer versicherungspflichtig seien. Eine erhöhte Beitragsabführung schulde sie nur dann, wenn sie sich hierzu besonders verpflichtet habe. Hieran fehle es. Außerdem seien die Ansprüche des Klägers infolge Ablaufs der tariflichen Ausschußfrist erloschen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, der die Beklagte auch noch mit der Einrede der Verjährung begegnen will, die sie in den Vorinstanzen nicht erhoben hatte.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Nachentrichtung der Beiträge aufgrund des Arbeitsvertrages zu, weil sich darin die Beklagte zur Abführung des erhöhten Beitragssatzes verpflichtet hat und die Abführung noch möglich ist. Im einzelnen gilt folgendes:



1.a) Der Kläger ist aufgrund der in seinem Arbeitsvertrag in Bezug genommenen tariflichen Regelungen bei dem VBLU nach Maßgabe seiner jeweiligen Satzung und seiner Ausführungsbestimmungen versicherungspflichtig. Besondere Versorgungsrichtlinien sind von dem VBLU nicht erlassen; der Umfang der bestehenden Versicherungspflicht richtet sich nach dem von dem VBLU und den Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag, auf den die dem Kläger von der Beklagten erteilte Aufnahmebestätigung vom 10. Dezember 1970 verweist, womit er Inhalt der vertraglichen Beziehungen der Parteien wurde.

b) Nach § 1 Nr. 4 Abs. 2 des Gruppenversicherungsvertrages ist der versicherungspflichtige Arbeitnehmer zu einem erhöhten Beitragssatz zu versichern, wenn keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt werden. Dies gilt unabhängig davon, aus welchen Gründen keine Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Diese am Wortlaut ausgerichtete Auslegung entspricht der dem VBLU vorgegebenen tariflichen Zielsetzung. Die Tarifpartner wollten bereits in § 4 des Tarifvertrages für die Angestellten der Förderungsgemeinschaft des Heinrich-Hertz-Institutes für Schwingungsforschung e.V. eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung einführen, die derjenigen für die Angestellten der Technischen Universität Berlin entspricht. Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn für Arbeitnehmer, für die keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung geleistet werden, der erhöhte Gruppenbeitrag des § 1 Nr. 4 Abs. 2 des Gruppenversicherungsvertrages gezahlt wird, weil nach dem Gruppenversicherungsvertrag die Höhe der Versichertenrente sich nach den eingezahlten Beiträgen richtet.

c) Die Versorgung des Klägers nach § 1 Nr. 4 Abs. 2 des Gruppenversicherungsvertrages besteht auch dann, wenn der Bescheid der Techniker-Krankenversicherung vom 24. März



1975 unrichtig sein sollte (zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Beschäftigungen, die Studenten während des Studiums ausüben und die mit dem Studium nicht im Zusammenhang stehen, vgl. BB 1979, 838, und die dort auch abgedruckte Entscheidung des BSG vom 30. November 1978 - 12 RK 45/77). Solange der Bescheid der Techniker-Krankenversicherung nicht mit den dafür gegebenen Rechtsmitteln angegriffen ist, entfaltet er eine Bestandskraft, die auch die Beklagte hinnehmen muß. Da die in § 1 Nr. 4 Abs. 2 des Gruppenversicherungsvertrages geregelten Beitragssätze denen der gesetzlichen Rentenversicherung angepaßt sind, ist mit dieser Bindung die Beklagte zudem nicht unangemessen belastet, wenn sie statt der sonst von ihr zu erbringenden Beiträge zur Sozialversicherung jetzt die Beiträge an den VBLU leisten muß.

2. Die Nachentrichtung der Beiträge ist möglich, so daß der Kläger nicht auf Schadenersatzansprüche gegen die Beklagte beschränkt ist. Denn er verlangt nicht den Abschluß einer neuen Versicherung mit dem Versicherungskonsortium, sondern die richtige Abführung der Beiträge für seinen bereits bestehenden Versicherungsvertrag. Nach § 5 der allgemeinen Versicherungsbedingungen ist eine Beitragsnachentrichtung nur ausgeschlossen, wenn von der geschäftsführenden Versicherung eine Frist zur Beitragsnachentrichtung gesetzt worden ist. Dies ist aber nicht geschehen.

II.1. Zu Unrecht wendet die Beklagte ein, der Anspruch auf Nachentrichtung sei infolge Ablaufs der tariflichen Aus-schlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT erloschen, auf die § 3 lit. a des Tarifvertrages vom 10. Juni 1966 verweist. § 70 Abs. 2 BAT erfaßt nicht solche Ansprüche, die ein solches Gewicht wie die Durchführung einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben (BAG AP Nr. 5 zu § 242 BGB Ruhegehalt-VBL [zu III der Gründe]; AP Nr. 6, aaO [zu III der Gründe]; AP Nr. 7, aaO [zu 5 b der Gründe]).

2. Die von der Beklagten erstmalig in der Revisionsinstanz erhobene Einrede der Verjährung kann nicht berück-



sichtigt werden. Das ist ein neues tatsächliches Vorbringen, das nach § 561 Abs. 1 ZPO unzulässig ist (BAG AP Nr. 5 zu § 113 AVAVG a.F. [zu IV 5 der Gründe]; BAG 15, 67 [79] = AP Nr. 30 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu 8 der Gründe]; BGHZ 1, 234 [239]).

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Engel

Kynast

